



TIWAG

Grundversorgung business

Grundversorgung für Kleinunternehmer: Die Belieferung mit dem Produkt „Grundversorgung business“ erfolgt ausschließlich für Verbrauchsstellen in Tirol unter der Voraussetzung, dass es sich um einen Kleinunternehmer handelt, der sich gegenüber TIWAG gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 auf die Grundversorgung beruft oder gemäß § 66 Abs. 6 Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 in die Grundversorgung aufgenommen wurde. TIWAG ist im Zusammenhang mit der Aufnahme der Belieferung berechtigt, eine Barsicherheit zu verlangen. Die Höhe der Barsicherheit richtet sich nach der Höhe der Teilbetragszahlung für einen Monat. Gerät der Kleinunternehmer während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so wird ihm die Barsicherheit rückerstattet, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt. Der Liefervertrag im Rahmen der Grundversorgung kann durch den Lieferanten gemäß § 66a Abs. 4 Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Stromhändler oder sonstiger Lieferant bereit ist, einen Liefervertrag außerhalb der Grundversorgung abzuschließen.

Das Grundversorgungsprodukt ist ein reines Energieprodukt. Zusätzlich zu bezahlen sind sämtliche Netzentgelte (Systemnutzungsentgelte, Zuschläge, Förderbeiträge, Steuern und Abgaben). Diese werden vom örtlichen Netzbetreiber in Rechnung gestellt.

Energiepreis ¹	netto	brutto
	exkl. 20 % USt	inkl. 20 % USt
Grundpreis Euro/Jahr ²	20,00	24,00
Arbeitspreis Cent/kWh	10,20	12,24

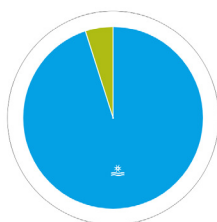
¹ **Energiepreis:** Hierbei handelt es sich um das mit dem Kunden vereinbarte Entgelt für die Lieferung von elektrischer Energie (ausgewiesen exkl. und inkl. Umsatzsteuer). Nicht enthalten ist die Gebrauchsabgabe auf Energie, die in manchen Gemeinden anfällt; eine allfällige Gebrauchsabgabe kann je nach Gemeinde bis zu 6 % der Energiekosten betragen. Weiters nicht enthalten sind die vom Kunden dem örtlich zuständigen Netzbetreiber geschuldeten Entgelte für die Erbringung von Netzdienstleistungen aus dem Netzzugangsvertrag und Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge und Zahlungsverpflichtungen aus Förderungen, die nach Gesetz, Verordnung oder behördlicher Verfügung auf den Bezug von elektrischer Energie anfallen und vom Netzbetreiber beim Kunden eingehoben werden.

² **Jahr:** Für die zeitanteilige Verrechnung gilt: Ein Jahr entspricht 365 Tagen.

Stromkennzeichnung

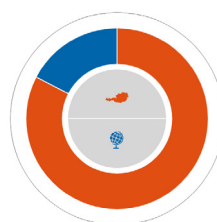
Versorgermix 01-2023 bis 12-2023 TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

Technologie



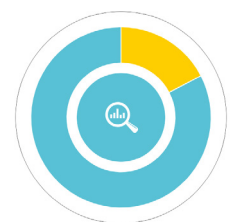
95,02 % Wasserkraft
4,98 % Sonstige erneuerbare Energieträger

Herkunft der Nachweise



82,60 % Österreich
17,40 % Norwegen

Gemeinsamer Handel



82,60 % der für die Stromkennzeichnung verwendeten Herkunftsnachweise wurden gemeinsam mit der elektrischen Energie erworben



Grundversorgung business

Vertragsdetails

Es gelten die vereinbarten „Allgemeinen Lieferbedingungen Elektrische Energie (ALB)“, abrufbar unter www.tiwag.at/alb.
Auf Anfrage senden wir Ihnen diese gerne zu.

Rechtsverhältnis des Kunden zum Netzbetreiber: Die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis des Kunden mit dem jeweiligen Netzbetreiber werden von diesem Vertragsverhältnis nicht berührt. Der jeweilige Netzbetreiber stellt die vom Kunden an ihn zu zahlenden Entgelte (z. B. Systemnutzungsentgelte), Zuschläge, Förderbeiträge, Steuern und Abgaben gesondert in Rechnung.

Gemeinsame Verrechnung Netz und Energie: Grundsätzlich erfolgt eine gemeinsame Verrechnung von Netz- und Energieentgelten durch TIWAG. TIWAG behält sich eine getrennte Abrechnung jederzeit vor.

Für Verbrauchsstellen im Verteilernetzgebiet der TINETZ-Tiroler Netze GmbH gilt: Insoweit und insofern TIWAG Forderungen der TINETZ-Tiroler Netze GmbH wie Netzentgelte (Systemnutzungsentgelte, Zuschläge, Förderbeiträge, Steuern und Abgaben) verrechnet und einhebt, erfolgt dies im Rahmen der bestehenden umsatzsteuerlichen Organschaft.

Für Verbrauchsstellen außerhalb des Verteilernetzgebietes der TINETZ-Tiroler Netze GmbH gilt: Sofern und solange eine gemeinsame Verrechnung von Netz- und Energieentgelten erfolgt, wird zwischen Kunden, dem örtlichen Netzbetreiber und TIWAG die Anwendung des Vorleistungsmodells gemäß den Umsatzsteuerrichtlinien 2000 (Rz 1536) in der geltenden Fassung vereinbart. Das Vorleistungsmodell ist die Bedingung für eine gemeinsame Abrechnung von elektrischer Energie und Netzentgelten durch den Energielieferanten und ist nicht in jedem Verteilernetzgebiet möglich. Der örtliche Netzbetreiber verrechnet die Netzentgelte an TIWAG, welche ihrerseits den Kunden eine gemeinsame Rechnung über Energielieferung und Netzentgelte ausstellt. Die Vereinbarung des Vorleistungsmodells kann von jedem Vertragspartner (auch vom Netzbetreiber) ohne Einhaltung einer Frist unabhängig vom Liefervertrag gekündigt werden, sodass eine getrennte Verrechnung von Netz und Energieentgelten erfolgt. Teilzahlungen des Kunden werden anteilig auf das Entgelt für elektrische Energie und das Netzentgelt gewidmet. Die Vereinbarung des Vorleistungsmodells bewirkt keine Änderung der zivilrechtlichen Verhältnisse, d.h. der Kunde bleibt Schuldner des örtlichen Netzbetreibers. Die vollständige Bezahlung der von TIWAG im Sinne des § 11 UStG 1994 in der geltenden Fassung ausgestellten Rechnung durch den Kunden wirkt jedoch auch gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber schuldbefreiend.